



Version zu Handen GV 09

Leichtathletik-Vereinigung Winterthur

STATUTEN

- I Name, Sitz, Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV Organisation
- V Finanzen
- VI Auflösung des Vereins
- VII Schlussbestimmungen
- VIII *Anhänge*

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Die Leichtathletik-Vereinigung Winterthur (LVW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Die LVW organisiert und fördert die Leichtathletik in der Region Winterthur.

Art. 3 *Zürich Athletics / Swiss Athletics*

Die LVW ist Mitglied des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (*Zürich Athletics*) und des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (*Swiss Athletics*).

Art. 4 Verbände und Vereine

Über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen entscheidet der Vorstand und orientiert an der Generalversammlung.

Art. 5 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten der LVW (siehe Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (siehe Anhang 1.1; Sport rauchfrei).

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die LVW besteht aus:

1. Aktivmitgliedern

unterteilt nach Altersklassen gemäss Wettkampfordnung (WO) von *Swiss Athletics*

- a) *Aktive*
- b) *U23M, U23W*
- c) *U20M, U20W*

d) *U18M, U18W*

e) *U16M, U16W*

f) *U14M, U14W*

g) *U12M, U12W*

2. Passivmitgliedern

Passivmitglied wird, wer die Bestrebungen der LVW fördern will.

3. Treuemitgliedern

Zum Treuemitglied wird ernannt, wer 20 Jahre Aktiv- oder Passivmitglied war.

4. Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um die LVW oder die Leichtathletik im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Eintritt

Mitglied der LVW kann jedermann werden. Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen.

Art. 8 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen.

Art. 9 Streichung der Mitgliedschaft

Streichungen der Mitgliedschaft können durch den Vorstand vorgenommen werden

- bei Mitgliedern, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind.
- bei Mitgliedern, deren Wohnsitz für längere Zeit, mindestens aber während eines Jahres, unbekannt bleibt.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder der LVW können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden

- bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinspflichten.
- bei unwürdigem, das Ansehen der LVW schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.

Art. 11 Rechte gegenüber der LVW

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber der LVW.

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**Art. 12 Vorschriften**

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der LVW sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 13 Beiträge

Die Mitglieder haben der LVW Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge können durch Engagements verschiedenster Art (Funktionen im Verein, Mithilfe bei Veranstaltungen etc.) reduziert werden. Näheres regelt der Vorstand. Grundsätzlich gilt für die Athletinnen und Athleten eine Verpflichtung, an Veranstaltungen im Rahmen des Möglichen mitzuhelfen.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 6, ausgenommen Aktivmitglieder e), f), und g) sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 15 Anträge

Sämtliche stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Handen der Generalversammlung (GV) zu stellen. Diese sind mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

IV ORGANISATION**Art. 16 Organe**

die Organe der LVW sind:

- a) die Generalversammlung (Vereinsversammlung)

- b) die Vereinsleitung (Vorstand)
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) besondere, vom Vorstand ernannte Kommissionen.

Art. 17 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der LVW. Sie findet alljährlich im Spätherbst statt und wird von der Vereinsleitung einberufen. Ort und Datum sowie die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der GV bekanntzugeben.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird von der Vereinsleitung einberufen, wenn sie dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Vereinsleitung ein diesbezügliches Gesuch unter Einreichung einer Traktandenliste stellt. Die Fristen (Ankündigung, Traktandenliste) sind gleich wie für die GV.

Art. 19 Zuständigkeit der GV

In die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Wahlen
- i) Auszeichnungen und Ernennungen
- k) Statutenänderungen

Art. 20 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitgeteilt wurde. Änderungen der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen (Ausnahmen Art. 20 und Art. 34) entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Vereinsleitung (Vorstand)

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Finanzchef
- e) *Chef Sponsoring*
- f) Pressechef
- g) *Technischer Leiter*
- h) *Veranstaltungsleiter*
- i) *Chef Jugendsport*
- j) *Beisitzer*
- k) 2 Athletenvertretern (1 Vertreterin für die Frauen, 1 Vertreter für die Männer)

Art. 23 Amtsdauer

Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Athletenvertreter, die jährlich von den Athleten bestimmt werden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Vereinsleitung Kommissionen einsetzen.

Art. 26 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 27 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung sowie Spezialrechnungen zu überprüfen.

Art. 28 Wahljahre

Wahlen finden in den Jahren mit geraden Endzahlen statt (z.B. 1998).

Art. 29 Offizielle Mitteilungen

Die "LVW-NEWS" sind das offizielle Organ der LVW und werden allen Mitgliedern zugestellt.

V FINANZEN

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. Oktober.

Art. 31 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen der LVW bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) J+S Vergütungen
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Sport-Toto-Subventionen
- e) Zinsen aus Kapitalien
- f) Uebrigen Einnahmen (Sponsoren, Werbung usw.)

Art. 33 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet zur:

- a) Bezahlung der Verbandsbeiträge
- b) Bestreitung der Verwaltungskosten
- c) Deckung eines allfälligen Defizites der "LVW-NEWS"
- d) Entschädigung von Trainingsleitern
- e) Anschaffung von Material
- f) Bezahlung der Wettkampf- und Trainingskosten

VI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung der LVW kann nur an einer 30 Tage im voraus zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Auflösung vorhandener Aktiven.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Übergeordnete Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind diejenigen von *Zürich Athletics und Swiss Athletics* sowie die einschlägigen Artikel des ZGB massgebend.

Art. 36 Form

Die Statuten wurden in der männlichen Form abgefasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Leichtathletik-Vereinigung Winterthur vom 5. Dezember 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 1998, sowie die inzwischen vorgenommenen Änderungen.

LEICHTATHLETIK-VEREINIGUNG WINTERTHUR

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Hasenfratz

Susanna Egg

Anhang 1

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter und Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. GV)
 - o Spezielle Anlässe wie z.B. Feiern, Jubiläen u.ä.